

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 06. Aug. 2012	
Nr.:	Anl.:

RWE Power AG, Postfach 11 40, 68643 Biblis

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung IV
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

146

ABT	1	2	3	4	5	6	7	8
IV						X		
Eingang 06. AUG. 2012								
NR.: A1683554								
AZ.:								

Biblis, 6. August 2012

Kraftwerk Biblis, Block B Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Stilllegung und Abbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß § 7 Abs. 3 AtG die zeitgleiche Erteilung

1. einer Genehmigung zur Stilllegung des Kernkraftwerks Biblis Block B (KWB-B) und
2. einer ersten Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis Block B (KWB-B)

mit folgenden Gestattungsinhalten:

1. Stilllegungsgenehmigung

- a) Die atomrechtliche Anlage KWB-B wird mit Zugang einer von RWE Power gegenüber dem zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abzugebenden „Erklärung zur Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 AtG stillgelegt (Beginn von Stilllegung und Abbau).
- b) Der Restbetrieb des KWB-B und die fortschreitenden Veränderungen des Restbetriebs werden entsprechend den Regelungen des Restbetriebshandbuchs (RBHB) gestattet. Mit Beginn von Stillle-

RWE Power
Aktiengesellschaft
Kraftwerk Biblis
68647 Biblis
Postfach 11 40
68643 Biblis
T +49 6245 21-1
F +49 6245 21-3180
I www.rwepower.com
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Antonius Voß
Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Amtsgericht Köln
HR B 117
Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code):
COBADE3307
USt.-IdNr. DE 8112 23 345
Steuer-Nr. 112/5717/1032

gung und Abbau wird das für das KWB-B maßgebliche Betriebs-
handbuch (BHB) außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt das
RBHB.

- c) Die Ableitung radioaktiver Stoffe über die Fortluft und mit dem Ab-
wasser wird mit folgenden Genehmigungswerten gestattet:

i. Fortluft

Für radioaktive Aerosole

im Kalenderjahr	3,70 E+10 Bq
in 180 Tagen	1,85 E+10 Bq
am Tag	3,70 E+08 Bq

Für radioaktive Gase

im Kalenderjahr	2,50 E+13 Bq
in 180 Tagen	1,25 E+13 Bq

ii. Abwasser

Spalt- und Aktivierungsprodukte (sonstige Radionuklide)

im Kalenderjahr	5,0 E+10 Bq
-----------------	-------------

Tritium

im Kalenderjahr	1,5 E+13 Bq
-----------------	-------------

- d) Mit Beginn von Stilllegung und Abbau werden - mit Ausnahme der
in der Unterlage „Weitergeltende Auflagen und Nebenbestimmun-
gen“ im Einzelnen aufgelisteten Auflagen und Nebenbestimmun-
gen - alle sonstigen bisher geltenden Auflagen und Nebenbestim-
mungen aufgehoben.

- e) Die Stilllegungsgenehmigung erstreckt sich auch auf die Gestattung des nach § 7 StriSchV genehmigungspflichtigen Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

2. Abbaugenehmigung

- a) Der Abbau der zur atomrechtlichen Anlage KWB-B gehörenden Systeme, Systembereiche, Komponenten, Anlagenteile und inneren Gebäudestrukturen wird – mit Ausnahme der unter 2.b) ausgenommenen Anlagenteile – nach Zugang der „Erklärung zur Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung“ gemäß 1.a) gestattet. Die Gestattung umfasst auch den Abbau der Einbauten des Reaktordruckbehälters. Die Gestattung zum Abbau umfasst weiterhin sämtliche Maßnahmen, auch technische Veränderungen der Anlage, die erforderlich oder sinnvoll sind, um die Anlage KWB-B abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie sämtliche Maßnahmen, die erforderlich oder sinnvoll sind, um Anlagenteile, Gebäude und Gelände aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen zu können.

- b) Dieser Antrag umfasst nicht den Abbau

- des Reaktordruckbehälters,
- des biologischen Schildes und
- der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches (insb. Zaun, Detektion, Umzäunungszugänge).

Der Abbau dieser Anlagenteile wird Gegenstand zumindest einer weiteren Abbaugenehmigung sein.

Diese Gestattung umfasst auch nicht den Abriss von äußeren Gebäudestrukturen von zur atomrechtlichen Anlage KWB-B gehörenden Gebäuden.

- c) Die Ausnutzung der beantragten Abbaugenehmigung zum Abbau der Anlagenteile, die für den Umgang mit Kernbrennstoffen notwendig sind, darf erst erfolgen, wenn sie zur Schutzzieleinhaltung nicht mehr erforderlich sind.

Für Abbaumaßnahmen in Bereichen, in denen der Restbetrieb von Anlagenteilen für den Umgang mit Kernbrennstoffen noch notwendig ist, ist vor dem Abbau der Nachweis der Rückwirkungsfreiheit der Abbaumaßnahmen zu erbringen.

Erläuterungen

Zu 1.a):

Mit der unter 1.a. beantragten Gestattung soll die atomrechtliche Anlage KWB-B aus der bisherigen, durch die Betriebsgenehmigung abgedeckten Betriebsphase genehmigungsrechtlich in die Stilllegungs- und Abbauphase überführt werden.

Für den Übergang vom bisherigen Betriebsregime in das Stilllegungs- und Abbauregime ist, insbesondere aufgrund der laufenden und offenen Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die 13. AtG-Novelle, der vorherige Zugang einer von uns abzugebenden „Erklärung zur Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung“ bei Ihnen Voraussetzung. Erst mit Zugang dieser Erklärung nach Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung erfolgt der Beginn von Stilllegung und Abbau. Dies ist sowohl dem Gebot der Bestimmtheit als auch unserer Dispositionsfreiheit geschuldet.

Zu 1.b):

Der Restbetrieb umfasst den Weiterbetrieb von noch benötigten Anlagen, Anlagenteilen, Systemen und Komponenten von KWB-B, soweit und solange diese zur Einhaltung der Schutzziele und für den Abbau noch erforderlich sind. Vom Restbetrieb umfasst ist auch die Stillsetzung von Anlagen, Anlagenteilen, Systemen und Komponenten, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Der Restbetrieb erfolgt entsprechend den Regelungen des Restbetriebshandbuchs (RBHB). Dieses beinhaltet unter Berücksichtigung der Anforderungen des Restbetriebs und des Abbaus unverändert übernommene Regelungen des bisherigen BHB, entsprechend angepasste Regelungen des BHB sowie erforderliche Neuregelungen, z. B. für den Betrieb von neuen Systemen sowie für das Abbaumaßnahmeverfahren.

Im Hinblick darauf, dass bei Beginn von Stilllegung und Abbau noch bestrahlter Kernbrennstoff in KWB-B vorhanden sein könnte, ist es erforderlich, die bisherige Gestattung zum Umgang mit bestrahlten Kernbrennstoffen aufrecht zu erhalten und die entsprechenden Betriebsregelungen aus dem bisherigen BHB in das RBHB zu übernehmen.

Der Lagerbeckenbetrieb soll dabei jedoch auf die Anlagenteile beschränkt werden, die zur Einhaltung der Schutzziele während Stilllegung und Abbau noch erforderlich sind. Mit Erreichen der Kernbrennstofffreiheit entfallen die Schutzziele Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme.

Bis zum Beginn von Stilllegung und Abbau wird der Betrieb von KWB-B auf Basis der bestehenden Betriebsgenehmigung und des jeweils gültigen Betriebshandbuchs (BHB) weitergeführt.

Zu 1.c):

Unter dieser Ziffer werden für Stilllegung und Abbau für den Fortluft- und Abwasserpfad neue Ableitungswerte beantragt. Im Restbetrieb verändert sich die Ableitung von radioaktiven Stoffen gegenüber dem Leistungsbetrieb. Zum einen verringert sich die Aktivitätshöhe für einzelne Radionuklide, zum anderen verändert

sich die abgeleitete Nuklidzusammensetzung, kurzlebige Radionuklide wie I-131 werden nicht mehr gebildet. Eine Ableitung von Edelgasen ist durch den Umgang mit Kernbrennstoffen bis zu deren vollständiger Verpackung grundsätzlich möglich und wird im Ableitungswert für radioaktive Gase mit berücksichtigt. Mit den oben beantragten Ableitungen können die beabsichtigten Abbaumaßnahmen sowie der Restbetrieb durchgeführt werden.

Für die Ableitung radioaktiver Stoffe werden die Forderungen des § 47 StrlSchV unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort eingehalten. Der Nachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geführt.

Zu 1.d):

Mit Beginn von Stilllegung und Abbau ist eine Regelung über die Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Auflagen und Nebenbestimmungen aus der Errichtungs- und Betriebsphase des KWB-B erforderlich. In der Unterlage „Weitergeltende Auflagen und Nebenbestimmungen“ sind die Auflagen und Nebenbestimmungen aufgelistet, die für Stilllegung und Abbau weiterhin gelten sollen. Soweit bisherige Auflagen und Nebenbestimmungen für den Restbetrieb noch erforderlich sind, sollen sie in das RBHB übernommen werden. Alle sonstigen bisher geltenden Auflagen und Nebenbestimmungen sollen mit Beginn von Stilllegung und Abbau aufgehoben werden.

Zu 1.e):

Die Stilllegungsgenehmigung soll sich auch auf die Gestattung des nach § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen erstrecken. Dabei handelt es sich um radioaktive Stoffe, die seit Inbetriebnahme am Standort Biblis vorhanden bzw. während des Betriebs entstanden sind oder die aus dem Abbau oder der Bearbeitung und Konditionierung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen resultieren. Der beantragte Umgang umfasst auch den Umgang mit fremdkontaminierten, mobilen Gegenständen, z. B. Zerlege- und Konditionierungseinrichtungen und Werkzeugen.

Die Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen und die Behandlung von radioaktiven Abfällen werden am Standort des Kraftwerks Biblis sowie in externen Einrichtungen erfolgen. Die Rücknahme extern behandelte radioaktiver Abfälle soll auch die Annahme von Abfällen mit einem Aktivitätsgehalt umfassen, der aufgrund verfahrenstechnisch bedingter Querkontamination bei der externen Behandlung dem zuvor abgegebenen Aktivitätsgehalt nach Art und Menge entspricht.

Zu 2.a) und 2.b):

Der Antrag auf Erteilung der nach § 7 Abs. 3 AtG erforderlichen atomrechtlichen Abbaugenehmigung bezieht sich auf den Abbau von zur atomrechtlichen Anlage KWB-B gehörenden Anlagenteilen und bautechnischen Strukturen innerhalb von Gebäuden. Nicht zur atomrechtlichen Anlage KWB-B gehörige Gebäude und Anlagenteile dürfen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG konventionell abgebaut werden.

Der beantragte erste Abbaumfang umfasst alle Teile der atomrechtlichen Anlage KWB-B mit Ausnahme des Reaktordruckbehälters, des Biologischen Schildes und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereiches. Ausgenommen sind auch die äußeren Gebäudestrukturen von zur atomrechtlichen Anlage KWB-B gehörenden Gebäuden. Einbauten des Reaktordruckbehälters gehören hingegen zum beantragten Abbaumfang.

Der Abbau soll nach Zugang der „Erklärung zur Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung“ gemäß 1.a) erfolgen.

Die von diesem Abbauantrag umfassten Anlagenteile können, wenn sie für den weiteren Restbetrieb und den weiteren Abbau nicht mehr erforderlich sind, abgebaut werden. Die Abbaumaßnahmen werden entsprechend dem im RBHB festgelegten Abbaumaßnahmeverfahren durchgeführt. Mit dem Abbaumaßnahmeverfahren wird auch sichergestellt, dass nur nicht mehr benötigte Systeme und Anlagenteile abgebaut werden und der Abbau rückwirkungsfrei erfolgt.

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen, Systemen und Komponenten nach erfolgter Stillsetzung. Weiterhin umfasst der Abbau auch die Demontage der diesen Anlagenteilen zugeordneten Hilfssysteme, wie Versorgungseinrichtungen, elektro- und leittechnische Einrichtungen und Halterungen sowie den Abbau von bautechnischen Strukturen.

Da der Abbau von KWB-B ein dynamischer Prozess ist, wird mit seinem Fortschritt eine stetige Anpassung der Anlage und der betrieblichen Regelungen erforderlich. Dabei wird KWB-B fortlaufend verändert, den Erfordernissen des Restbetriebs und des Abbaus angepasst und in seinem Bestand reduziert. Zusätzlich werden Baustelleneinrichtungen und Gerätschaften eingebracht, die temporär eingesetzt werden, z. B. für den Abbau, die Bearbeitung, die Dekontamination oder die Behandlung (einschließlich Verpackung) von Anlagenteilen. Weiterhin sollen Abstellplätze und Flächen zur Pufferlagerung eingerichtet sowie systemtechnische und bautechnische Anpassungen vorgenommen werden. Die Veränderung bestehender bzw. die Einrichtung neuer Strahlenschutzbereiche inner- und außerhalb von Gebäuden kann erforderlich werden. Neben dem Abbau sollen auch Änderungen an vorhandenen, weiter betriebenen Systemen vorgenommen oder ggf. neue Systeme und Einrichtungen errichtet und betrieben werden (Ersatzsysteme).

Die Stilllegung und der Abbau des KWB-B sind abgeschlossen, sobald alle der atomrechtlichen Anlage KWB-B zugehörigen beweglichen Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes entlassen sind.

Die Entlassung von beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen als nicht radioaktive Stoffe aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes erfolgt, sofern sie kontaminiert oder aktiviert sind, entsprechend den Regelungen des § 29 StrlSchV. Diese Vorgehensweise der Freigabe ist am Standort Biblis etabliert und soll weiterhin fortgeführt werden.

Wenn bewegliche Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile weder aktiviert noch kontaminiert sind und daher nicht in den Regelungsbereich des § 29 StrlSchV fallen, erfolgt die Entlassung unter Fortführung der am Standort Biblis hierfür bereits etablierten Vorgehensweise.

Beide Vorgehensweisen werden in den Unterlagen zum Antrag unter Berücksichtigung der Anforderungen von Stilllegung und Abbau beschrieben.

Zu 2.c):

Im Hinblick darauf, dass bei Beginn von Stilllegung und Abbau noch bestrahlter Kernbrennstoff in KWB-B vorhanden sein könnte, ist es erforderlich, dass die für den Umgang mit bestrahlten Kernbrennstoffen weiter zu betreibenden Anlagenteile erst abgebaut werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Dies gilt insbesondere für die Anlagenteile, die für den Lagerbeckenbetrieb benötigt werden. Sie sollen sukzessive in dem Umfang abgebaut werden, in dem sie zur Schutzzieleinhaltung (insbesondere Unterkritikalität und Abfuhr der Nachzerfallswärme) nicht mehr erforderlich sind.

Für Abbaumaßnahmen in Bereichen, in denen der Restbetrieb von Anlagenteilen für den Umgang mit Kernbrennstoffen noch notwendig ist, ist vor dem Abbau der Nachweis der Rückwirkungsfreiheit der Abbaumaßnahmen zu erbringen. Im RBHB wird ausgewiesen, welche Systeme in welchem Umfang für den Umgang mit Kernbrennstoffen noch weiter betrieben werden.

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG

Die Stilllegung und der Abbau der atomrechtlichen Anlage KWB-B bedarf nach § 7 Abs. 3 AtG der Genehmigung, wobei die in § 7 Abs. 2 AtG genannten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend zu erfüllen sind:

1. Antragstellerin ist die RWE Power Aktiengesellschaft (mit Sitz in Essen und Köln), vertreten durch den Vorstand. Als verantwortliche Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter des Kraftwerkes Biblis benannt.

Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz sind weiterhin die von der Antragstellerin im RBHB für das Kraftwerk Biblis, „Personelle Betriebsorganisation“, für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung der Stilllegung und des Abbaus benannten Personen. Sie besitzen nachweislich die erforderliche Fachkunde.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Leitung und Beaufsichtigung von Stilllegung und Abbau verantwortlichen Personen bestehen nicht.

2. Die bei Stilllegung und Abbau des KWB-B sonst tätigen Personen verfügen entsprechend der sinngemäß heranzuziehenden „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ über die notwendigen Kenntnisse, u. a. über den sicheren Restbetrieb beim Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Stilllegung und den Abbau von KWB-B wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet. Entsprechende Nachweise werden in den ergänzenden Unterlagen zum Antrag geführt.
4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und wird in dem erforderlichen Umfang weiterhin sichergestellt werden. Einen entsprechenden Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge werden wir rechtzeitig vor Erteilung der hiermit beantragten Genehmigungen aktualisiert vorlegen.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Diese vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden in einem separaten Anlagensicherungsbericht beschrieben.
6. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen der Stilllegung und dem Abbau der Anlage nicht entgegen. Im Zuge des Abbaus wird das verbliebene Aktivitätsinventar vollständig aus der Anlage entfernt, und die anfallenden Abfälle ge-

ordnet beseitigt. Die Stilllegung und der Abbau werden umweltverträglich durchgeführt. Die Auswirkungen der Stilllegung und des Abbaus auf die Umwelt werden in einer gesonderten Umweltverträglichkeitsuntersuchung beschrieben.

— Die im Antrag 1.d) genannte Unterlage „Weitergeltende Auflagen und Nebenbestimmungen“ werden wir gesondert vorlegen.

Weiter werden wir im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Sicherheitsbericht und ergänzende Unterlagen zum Antrag unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 3 und §19 b AtVfV einreichen.

Hinweise

Über die Durchführung von Stilllegung und Abbau und damit über die Ausnutzung erteilter Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen beabsichtigen wir, unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Diese Entscheidung wird insbesondere den Stand der Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle berücksichtigen.

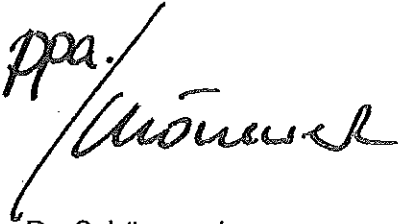
Insofern legen wir Wert auf die Feststellung, dass diese Antragstellung keinen konkludent erklärten Verzicht auf die Genehmigungen für KWB-B und deren Ausnutzung unter dem geltenden Atomgesetz darstellt.

Unsere Planungen gehen davon aus, dass das Endlager Konrad im Jahr 2019 für uns zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen zur Verfügung stehen wird. Sollte sich diese Randbedingung wesentlich ändern, werden wir unsere aktuelle Vorgehensweise überprüfen und unser beantragtes Vorgehen nach § 7 Abs. 3 AtG im Rahmen unserer unternehmerischen Entscheidung ggf. anpassen.

Wir beantragen hiermit, uns vor Erteilung einer Genehmigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Genehmigungsentwurf einzuräumen, insbesondere wenn die beabsichtigte Entscheidung von diesem Antrag abweichen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

ppa. / 

Dr. Schönewerk

ppa. 

Kemmeter